

Einleitung

Wer sich mit der Wiedergutmachung für jüdische NS-Opfer beschäftigt, kommt nicht an der Frage vorbei, ob millionenfacher Mord überhaupt zu entschädigen, ob geraubtes und zerstörtes Vermögen wirklich rückzuerstatten sind. Den Überlebenden des Holocaust war nichts anzudienen, was ihrem früheren Leben – ohne den Nationalsozialismus, ohne die Verfolgung durch Polizei, Behörden oder Nachbarn, ohne die massenhafte Beraubung und Vernichtung – auch nur annähernd entsprechen konnte.¹ Diese Feststellung ist sicher richtig und notwendig; und so könnte man an diesem Punkt aufhören, über Wiedergutmachung nachzudenken, oder sie in Führungszeichen setzen und in die Schublade der Lebenslügen der Bundesrepublik verstauen. Man kann aber auch genau an diesem Punkt ansetzen, noch einmal neu über Entstehung und Entwicklung der Wiedergutmachung nachzudenken, und zwar vor allem aus einem Grund: Es ist ein unabdingbarer Anspruch an Recht und Gerechtigkeit, dass Verantwortung für das begangene Unrecht klar benannt wird und die ehemals Verfolgten so weit als möglich einen Ausgleich erhalten. Dieses „Mögliche“ ist schwer zu vermessen, da es verschiedene Dimensionen berührt: Zum einen mussten für die Durchführung der Wiedergutmachung erst einmal Rahmenbedingungen geschaffen werden, das heißt Regelwerke, Organisation und Verfahren, die so etwas wie eine verlässliche Praxis garantieren konnten; zum anderen bildeten sich – insbesondere in der Anfangszeit – durch das Handeln verschiedener Akteure und das Aufeinandertreffen von unterschiedlichen Interessen Forderungen und Begrenzungen heraus, die der Wiedergutmachung ihre Konturen verliehen; und schließlich birgt ein Feld, das politisch, moralisch und emotional derartig aufgeladen ist wie die Wiedergutmachung, auch sehr unterschiedliche Wirkungen und Erfahrungen. Diese drei Ebenen – kurz gesagt: Bedingungen, Begegnungen und Deutungen – haben sich bei der Geschichte der Wiedergutmachung gegenseitig bedingt, und sie werden daher die drei leitenden Aspekte dieser Arbeit sein.

Dass der Ausdruck „Wiedergutmachung“ als irreführend empfunden werden kann, liegt auf der Hand; dass man ohne eine bestimmte Begrifflichkeit ein derartig komplexes Gebilde nicht beschreiben kann, jedoch ebenso. Präziser als der Sammelbegriff sind die beiden Bezeichnungen Entschädigung und Rückerstattung (oder auch Restitution). Sie beschreiben – verkürzt gesagt – materielle Leistungen für erlittene körperliche Schäden bzw. Rückgabe oder finanziellen Ersatz für geraubtes Eigentum. Diese beiden Kompensationsformen könnte man auch unter dem Begriff des Schadensersatzes zusammenfassen, und womöglich wäre dieser weniger umstritten.² Denn er umfasst beides, sowohl die begangene Schädigung

¹ Stern, Rehabilitierung, S. 167.

² Zum Wiedergutmachungsbegriff, seiner Problematik und der Kritik an ihm vgl. die Einleitung von Hans Günter Hockerts in: Hockerts/Kuller, Nach der Verfolgung, S. 9-13 sowie Goschler, Schuld, S. 11-17.

als auch deren Ausgleich, ohne dabei den Eindruck zu erwecken, es könne eine vollständige Wiederherstellung der Verluste, die Umkehrung von Unrecht geben; zudem verweist er auf bürgerliche Rechtstraditionen, an die sich die Wiedergutmachung in weiten Teilen anzulehnen versuchte.

Doch führt diese Diskussion über Sinn oder Unsinn, über Nutzen oder Schaden des Terminus Wiedergutmachung kaum weiter. Denn der Begriff entstand nicht erst nach dem Krieg und auch nicht auf Seiten der zu Rückerstattung und Entschädigung Verpflichteten, sondern bereits während des Kriegs unter jüdischen Emigranten.³ Dementsprechend kursierte auch unter den ehemals Verfolgten nach 1945, noch ehe Gesetze oder Vollzugsorgane existierten, der Begriff von der Wiedergutmachung – eng verknüpft mit der Vorstellung, den Opfern müsse Recht und Gerechtigkeit widerfahren. So ist es nicht verwunderlich, wenn sich ein jüdischer Emigrant aus Bamberg bereits im Juli 1946 an das Finanzamt Nürnberg wandte und die Auflistung seiner materiellen Verluste mit der Bemerkung versah: Er hoffe, dass man ihm „Gerechtigkeit zukommen lassen“ und ihm wieder zu seinem Vermögen verhelfen werde, „um das an mir verübte Unrecht wieder gut zu machen“.⁴ Im Übrigen waren es nicht die Berechtigten oder deren Vertreter, sondern die Gegner der Wiedergutmachung, die den Begriff bekämpften; sie wollten damit ihren Zweifeln Ausdruck verleihen, dass es überhaupt etwas „wieder gut zu machen“ gebe. Daher sollte der Begriff nicht in Anführungszeichen gesetzt werden, so wie das immer wieder geschieht – und zwar paradoxerweise zumeist von jenen, die damit ihre besondere Solidarität mit den Opfern unter Beweis stellen wollen.

Viele Autoren, die sich mit dem Thema befassen, verwenden das Wort Wiedergutmachung nur mit größter Abscheu. Dies führt dazu, den Begriff als „ein Ärgernis“⁵ und als „unerträglich verharmlosend“⁶ abzutun. Damit einher geht eine Art der Auseinandersetzung mit Rückerstattung und Entschädigung, in der implizit suggeriert oder gar offen behauptet wird, den ehemals Verfolgten sei in den Verfahren ein zweites Unrecht geschehen, Gerechtigkeit sei ihnen gänzlich verweigert oder sie seien mit zu geringen Leistungen abgespeist worden. Dieses Deutungsmuster findet sich in nicht wenigen Publikationen.⁷ Insbesondere Verfasser, die sich aus medizinischer Sicht mit der Geschichte der Wiedergutmachung beschäftigen, stellen vor allem die Entschädigungsgesetzgebung und deren Umsetzung als „eine Fortsetzung der Verfolgung überlebender Juden“ dar,⁸ und schnell heißt es dann in Anlehnung an Paul Celans berühmtes Gedicht: „Der Tod war ein Meister aus Deutschland, die Sühne ein verkorkstes Gesellenstück“.⁹ Diese Form

³ Vgl. z.B. Adler-Rudel, Vorzeit. Auch veröffentlichte Siegfried Moses bereits im Juli 1943 in Tel Aviv einen Artikel unter dem Titel „Die Wiedergutmachungsforderungen der Juden“; vgl. dazu den Aufsatz von Walter Schwarz in ebenda, S. 218–231.

⁴ Max W., London, an Finanzamt Nürnberg, 21. 7. 1946, OFD/N, O5205B.

⁵ So Ludolf Herbst in seiner Einleitung des Sammelbandes Herbst/Goschler, Wiedergutmachung, S. 7–31, hier S. 8 und zum Begriff „Wiedergutmachung“ generell S. 8–11.

⁶ Assmann/Frevert, Geschichtsvergessenheit, S. 57.

⁷ Z.B. Pross, Wiedergutmachung; Vogt-Heyder, Gedanken oder Fischer-Hübner, Kehrseite. Vgl. auch Surmann, Entschädigungsverweigerung sowie Stern, Rehabilitierung, S. 167.

⁸ Kestenberg, Verfolgung, S. 174.

⁹ Derleder, Wiedergutmachung, S. 299.

der Auseinandersetzung greift deutlich zu kurz. Jeder Historiker, der sich mit der Wiedergutmachung für NS-Unrecht beschäftigt, hat die unermesslichen und unbegreiflichen Verbrechen vor Augen, die den Juden in der Zeit zwischen 1933 und 1945 zugefügt wurden; es wird ihm daher schwer fallen, seine Arbeit nicht in der Sprache der Empathie zu halten, nicht Partei nehmende Geschichtsschreibung zu betreiben. Doch ist genau dies notwendig, denn ansonsten lege sich über die Darstellung „ein Firnis von Kitsch“, wie Berthold Unfried jüngst zutreffend formuliert hat. Die Geschichte könne man „in einem solchen Zugang nicht verstehen, sondern nur anklagen“.¹⁰

Ein anderer Weg, sich der Geschichte der Wiedergutmachung zu nähern, besteht darin, nicht die Perspektive der Opfer bzw. Berechtigten, sondern gewissermaßen die der „anderen Seite“ einzunehmen, das heißt die des Gesetzgebers und der durchführenden Institutionen.¹¹ Hier werden vor allem die rechtliche Problematik und der finanzielle wie organisatorische Aufwand der Wiedergutmachung ins Blickfeld genommen. Auch diese Herangehensweise birgt Probleme, denn sie tendiert dazu, Entschädigung und Rückerstattung zu theoretisch, als etwas in sich Geschlossenes zu betrachten. Dass gerade auf dem Feld der Wiedergutmachung zwischen Intention und Wirkung zuweilen eine große Lücke klafft, gerät dabei leicht aus dem Blick. Ein Überblick über gesetzliche Entwicklungen, Leistungen und Ausführungsorganisation ist zwar hilfreich, um den Gesamtkomplex Wiedergutmachung in seiner weiten Erstreckung erfassen zu können, doch werden dabei Fragen etwa nach Entwicklungslinien, Handlungskontexten und Erfahrungswelten notwendigerweise ausgeblendet.

Damit wiederum beschäftigt sich ein dritter Ansatz, der zwar auf die beiden vorgenannten Herangehensweisen zurückgreift, jedoch versucht, die Geschichte von Rückerstattung und Entschädigung in gesamthistorische Bezüge einzuordnen. Autoren mit dieser Perspektive beschreiben die Wiedergutmachung weder als bloße Skandal- noch als reine Erfolgsgeschichte; sie interessieren sich beispielsweise für den Zusammenhang von internationaler Aufmerksamkeit und staatlicher Kompensationsbereitschaft oder für die Umsetzung der zunächst abstrakten Idee der Wiedergutmachung in die konkrete Welt des Handelns, sie nehmen Akteure ebenso in den Blick wie Gesetze.¹²

Eine intensive Beschäftigung mit der Geschichte des westdeutschen Wiedergutmachungsprogramms findet im Grunde erst seit etwa anderthalb Jahrzehnten statt. Die Zeitgeschichtsforschung nahm sich der Thematik relativ spät an, verglichen mit anderen Aspekten der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus nach 1945. Sie reagierte damit jeweils auf die politische Relevanz, etwa Ende der 1980er Jahre auf die Debatte um die „vergessenen Opfer“.¹³ Die zweite Welle setzte in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre ein als Reaktion auf die Debatte um die Zwangsarbeiterentschädigung im Kontext eines globalisierten Entschä-

¹⁰ Unfried, *Restitution*, S. 258.

¹¹ Vgl. v.a. BFM/Schwarz, Bd. I-VI sowie Brodesser, *Wiedergutmachung*.

¹² Dabei wären in erster Linie Constantin Goschler und Hans Günter Hockerts mit jeweils mehreren Arbeiten zu nennen (vgl. Literaturverzeichnis).

¹³ Hier und im Folgenden vgl. Goschler, *Einführung*.

digungsdiskurses. Zunächst waren es häufig Nicht-Historiker, die Arbeiten vorlegten, die teils aus ihrer praktischen Tätigkeit resultierten, teils unmittelbar auf gesellschaftlich-politische Wirkung zielten. Dass die ersten Studien zur Praxis der Entschädigung aus den Reihen der Ärzte und Psychiater kamen,¹⁴ kann kaum überraschen, da sie als Gutachter einen sehr unmittelbaren Einblick in die Verfahren hatten. Dabei handelte es sich jedoch oftmals um stark verallgemeinernde Ergebnisse, die vorwiegend auf subjektiven und quantitativ nicht fassbaren Eindrücken beruhten.¹⁵ Erst in den letzten Jahren haben die Untersuchung von Prozessen des Erinnerens und des Vergessens, die Wahrnehmung und Konstruktion von Vergangenheit sowie ihre geschichtspolitische Instrumentalisierung Konjunktur. Gewissermaßen eine Geschichtsschreibung „zweiter Ordnung“ steht im Zentrum des Interesses vieler Arbeiten, insbesondere solcher zur Zeitgeschichte.¹⁶ Die Erforschung der *Kriegsfolgen*, so hat es den Anschein, ist inzwischen an die Stelle der *Kriegsursachen*forschung gerückt. Die Rehabilitierung und Kompensation der NS-Opfer wird zunehmend dem Komplex der so genannten Vergangenheitsbewältigung zugeordnet.¹⁷ Wo zunächst die moralisch-politischen Dimensionen des Themas im Vordergrund standen, zieht nun immer mehr die materielle Seite von nationalsozialistischen Verbrechen und der Umgang damit in der Nachkriegszeit die Aufmerksamkeit auf sich.

Insgesamt, so konstatiert Constantin Goschler, einer der besten Kenner der Materie, lässt sich inzwischen eine Professionalisierung der Wiedergutmachungsforschung feststellen. Damit geht seiner Meinung nach auch „eine gewisse Historisierung der Wiedergutmachung“ einher.¹⁸ Dadurch öffnet sich freilich ein Fächer neuer Fragen, die bisher kaum beantwortet werden konnten: So zum Beispiel nach den Umständen und Folgen einer Begegnungsgeschichte, etwa wenn jüdische Alteigentümer und „arische“ Erwerber in der neuen Konstellation als Berechtigte und Pflichtige aufeinander trafen; oder die Untersuchung der Implementierung von Rückerstattung und Entschädigung, die Rolle von Sachbearbeitern, Gutachtern, Richtern, Anwälten usw. Internationale Einflüsse auf Entscheidungen und Entwicklungen sind ebenso zu untersuchen wie die öffentliche Sphäre und ihr Umgang mit der Wiedergutmachung. Inwiefern reagierte das Organisationsgebilde der Wiedergutmachung auf unterschiedliche und wechselnde Bedürfnisse, welche Faktoren und Akteure hemmten bzw. beförderten den Prozess der praktischen Abwicklung? Welche Bedeutung, so ist weiter zu fragen, spielte die Wiedergutmachung im Leben der ehemals Verfolgten, und wie verlief das Wechselspiel von staatlichen Entscheidungen, bürokratischen Vorgängen und institutionellen bzw. individuellen Interessen?

Will man sich diesen und ähnlichen Problemen nähern, kann man bislang nur auf wenige Vorarbeiten zurückgreifen. Ein Anfang ist gemacht mit Studien und

¹⁴ So z.B. Niederland, Überlebenden-Syndrom oder Ammermüller, Schäden.

¹⁵ Vgl. dazu den Literaturüberblick von Miriam Rieck.

¹⁶ Vgl. z.B. Forster, Wiedergutmachung.

¹⁷ Reichel, Vergangenheitsbewältigung oder König, Zukunft.

¹⁸ Goschler, Einführung.

Projekten, die in erster Linie einen regionalen Zuschnitt verfolgen.¹⁹ Diese Vorgehensweise ist auch notwendig, soll die Geschichte der Wiedergutmachung nicht nur von ihren Strukturen und Ereignissen her, sondern auch als Sozial- und Mentalitätsgeschichte der deutschen Nachkriegsgesellschaft geschrieben werden. Daher ist es von besonderem Interesse, die Geschichte von Rückerstattung und Entschädigung nicht nur von ihren Ergebnissen her zu beschreiben, sondern den Prozess als solchen zu untersuchen.²⁰ Die vorliegende Studie will einen Beitrag hierzu leisten, daher fragt sie nach Handlungsspielräumen, Wirkungsanteilen und Erfahrungen, kurzum: Sie versucht eine Tiefenerschließung von Entschädigung und Rückerstattung. Dabei steht Bayern im Zentrum der Untersuchung; dies nicht nur, weil auf dieses Land schon rein mengenmäßig ein beträchtlicher Teil an individuellen Restitutions- und Entschädigungsfällen fiel und es deshalb zu den so genannten großen Wiedergutmachungsländern zählte. Auch prägte die bayerische Wiedergutmachungsverwaltung, ihre Akteure ebenso wie ihre Institutionen, die gesamte Entwicklung der Wiedergutmachung in Westdeutschland entscheidend mit. Die Studie versteht sich jedoch nicht als bloße Regional-, sondern vor allem als Fallstudie. Das heißt, die gewonnenen Ergebnisse sollen soweit als möglich immer daraufhin abgefragt werden, ob sie als typisch oder als außergewöhnlich mit Blick auf die gesamte Wiedergutmachung in Westdeutschland verstanden werden können. Da der behandelte Zeitraum von der Besatzungszeit über die Gründung der Bundesrepublik bis in das Herauswachsen in die staatliche Souveränität reicht, können auch Erkenntnisse über die Nachgeschichte der NS-Zeit sowie für das Gebiet der Föderalismusforschung gewonnen werden. Die Studie ist daher auch als ein Beitrag zur Geschichte der Bundesrepublik angelegt. Sie läuft dabei nicht entlang, sondern gewissermaßen quer zu anderen Erzählungen, etwa zu einer Belastungs- oder Erfolgsgeschichte, National- oder Westernisierungsgeschichte, Normalisierungs- oder Niedergangsgeschichte.²¹ Die Verbindung von mikro- und makrohistorischen Fragen, vor allem auch das Einbeziehen mehrerer Perspektiven und Sichtweisen, ermöglicht eine Darstellung von vielen Teilgeschichten, die keine abgeschlossene Gesamtgeschichte, wohl aber ein überzeugendes Bild ergeben sollen.

Grundlage für die Untersuchung der hier skizzierten Fragestellungen stellen vor allem die große Menge an Einzelfallakten der Entschädigungs- und Rückerstattungsbehörden sowie die Generalakten zur Wiedergutmachung in Bayern dar, die sich noch in den Finanzbehörden befinden und für die vorliegende Studie

¹⁹ So z.B. die bereits abgeschlossene Studie von Katharina van Bebber zur Wiedergutmachung im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm oder die jüngst erschienenen Arbeiten von Heiko Scharffenberg über Schleswig-Holstein sowie von Susanne zur Nieden über Berlin. Zu nennen wären überdies noch laufende Projekte wie jene von Julia Volmer in Münster oder das groß angelegte Forschungsvorhaben unter der Leitung von Norbert Frei in Bochum zur „Praxis der Wiedergutmachung“ (vgl. dazu <http://www.ruhr-uni-bochum.de/lehrstuhl-ng2/wiedergutmachungsprojekt.htm>).

²⁰ Goschler, Schuld, S. 8.

²¹ Vgl. etwa jüngst die Überlegungen von Edgar Wolfrum zu den Paradigmen einer Geschichte der Bundesrepublik im Band 23 („Die Bundesrepublik Deutschland 1949–1990“) der Reihe „Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte“, Stuttgart 2005.

zugänglich gemacht wurden. Diese Quellenlage bringt offensichtliche Chancen mit sich, denn erstmals können somit die Perspektiven der individuell Beteiligten, also Berechtigten und Pflichtigen, mit derjenigen der staatlichen Seite bzw. der Durchführungsorgane zusammengeführt werden. Eine Wiedergutmachungsgeschichte mit hohem Durchdringungsgrad – sowohl „von oben“ als auch „von unten“ – ist damit möglich, die Multiperspektivität erlaubt es, in verschiedene Schichten der Rückerstattung und Entschädigung vorzudringen und so ein erstes Gesamtbild der Tektonik zu zeichnen. Gleichzeitig bringt diese sehr gute Quellen-situation auch einige Probleme mit sich. Selbst die Hunderttausende von Rückerstattungs- und Entschädigungsakten stellen einen zwar reichhaltigen und notwendigen, jedoch nicht immer hinreichenden Quellenfundus dar. Denn erstens spricht aus dieser Art der Massenakten meist weniger Lebensgeschichtliches als vielmehr die sterile Beschreibung eines Verwaltungsvorgangs, aus dem Kategorien wie „Erleben“ nur selten herauszudestillieren sind. Die Wiedergutmachungsgesetzgebung machte Lebensgeschichten zu Rechtsfällen, im Verfahren mussten sie demnach auf Tatbestände und „rechtserhebliche Geschehensabläufe zurechtgeschnitten“ werden.²² Zweitens ist nicht zu übersehen, dass zur Erfahrungsgeschichte nun einmal nicht nur Erinnertes und Erzähltes, sondern eben auch Unausgesprochenes und Verborgenes gehört, was wiederum selten aktenkundig wird. Drittens fanden in den Akten die behördlich ermittelten Schadensursachen wesentlich mehr Niederschlag als subjektive Zeugnisse der Berechtigten. Und schließlich fehlt viertens auf dem Gebiet der Wiedergutmachung weitgehend eine Komplementärüberlieferung, da Erfahrungen mit Rückerstattung und Entschädigung auch in anderen Quellen wie etwa autobiographischen Berichten erstaunlich wenig Raum einnehmen.

Die schiere Masse an Überlieferung, die im Bereich Rückerstattung und Entschädigung zur Verfügung steht, wirkt auf den ersten Blick einschüchternd. Die Registraturen der Wiedergutmachungsadministration und die entsprechenden Bestände der Archive sind immense und zum großen Teil noch unergründete Speicher menschlicher Schicksale. Es würde wohl ein Menschenleben nicht dafür ausreichen, sämtliche Einzelfälle der Entschädigungs- und Rückerstattungsbehörden in Deutschland zu sichten.²³ Allein in Bayern haben wir es mit über 300 000 Einzelfallakten zu tun.²⁴ Dabei handelt es sich um so genannte Parallelakten; das heißt, es geht hier um schematisierte Einzelakten, in denen sich persönliche Schicksale hinter verwaltungstechnischer Bearbeitung verbergen, die sich auf eine oder wenige (gesetzliche) Regelungen bezieht. Der Inhalt dreht sich dabei meist um Gewährung bzw. Ablehnung von Leistungen. Eines der spezifischen Probleme dieser Quellenart ist es, dass sie eine doppelte Struktur haben: Einerseits sind sie gleichförmig, die Gesamtheit kann also von einer Teilmenge repräsentiert wer-

²² Derleder, Wiedergutmachung, S. 282.

²³ Volker Eichler hat grob überschlagen, dass selbst bei oberflächlicher Erschließung der Entschädigungsakten (30 Minuten pro Akte) bei geschätzten 1,5 Mio. Personen rund 500 Personenjahre zur Erschließung notwendig wären: Vgl. Eichler, Entschädigungsakten, S. 228.

²⁴ Insgesamt sind in Bayern etwa 280 000 Entschädigungs- sowie ca. 80 000 Rückerstattungsakten angefallen; Grau, Quelle, Abs. 16.

den; andererseits jedoch stehen dahinter Einzelfälle, die wiederum eine individuelle Wertigkeit haben.²⁵

Doch macht dies eine sinnvolle und ertragreiche Verwendung dieser bisher wenig genutzten Überlieferungsmasse nicht unmöglich; denn eine bedachte Fall-Auswahl, etwa die Untersuchung von Grenzfällen, vermittelt einen Eindruck dessen, was als durchschnittlich und „normal“ zu bezeichnen ist. Unerlässlich freilich ist es, die Untersuchung nicht auf diejenigen Einzelfälle einzuschränken, bei denen die Quellen auch subjektive Eindrücke vermitteln – denn das sind in aller Regel Beispiele, wo Wiedergutmachung nicht zur Zufriedenheit des Berechtigten durchgeführt wurde. Negatives Erleben von Wiedergutmachung schlägt sich eher in Akten nieder als positives. Das gilt nicht allein für den Bereich der Wiedergutmachung, sondern ist eher ein generelles Problem von so genannten Massenakten. Eine „Repräsentativität“ wird dabei kaum herzustellen sein, sondern nur „gesättigte Verlauftypen“ (Lutz Niethammer), an denen exemplarisch zu zeigen ist, was es im Spektrum des Möglichen gab.²⁶

Daher wurden für diese Untersuchung auch bei den berücksichtigten Einzelfällen möglichst alle die Wiedergutmachung betreffenden amtlichen Akten zusammengetragen, also Rückerstattungs- *und* Entschädigungsakten, wenn möglich auch noch Zusatzüberlieferungen wie anwaltliche Unterlagen etc. So entstand in den meisten Fällen ein Bild der Gesamtsituation der Berechtigten, ihre „Wiedergutmachungsbiographie“ wurde dadurch greifbar; gleichzeitig konnten somit Kontinuitäten und Veränderungen im Handeln der Behörden sichtbar gemacht werden. Hinzu kam die gesamte Überlieferung des bayerischen Finanzministeriums zur Wiedergutmachung, die beinahe zu hundert Prozent noch in der Registratur des Ministeriums lagert und eigens für diese Studie zugänglich gemacht wurde. Dieser sehr gute Bestand beinhaltet nicht nur Generalakten des Ministeriums und der nachgeordneten Behörden, sondern auch eine Fülle von Zusatzquellen, wie zum Beispiel Eingaben von Berechtigten und Pflichtigen oder Korrespondenz mit Organisationen und Anwälten. Solchen Spuren systematisch nachzugehen half auch bei der Auswahl und Untersuchung erhebungsrelevanter Einzelfälle.

Es sollen hier nicht sämtliche Aktenbestände, die für die vorliegende Studie verwendet wurden, aufgezählt werden; so wird auf Ergänzungs- und Zusatzquellen wie Periodika und Interviews o.Ä. nicht eingegangen – an gegebener Stelle wird sich die Relevanz der verschiedenen Quellen aus dem Text bzw. den betreffenden Belegen erschließen; zudem findet sich im Quellenverzeichnis eine vollständige Übersicht der benutzten Archivalien. Hier geht es vielmehr darum, die besondere Überlieferungslage mit ihren Chancen und Risiken zu skizzieren.

²⁵ Hierzu auch Buchholz, Stichprobenverfahren.

²⁶ Niethammer, Oral History, S.208. Eine breitere Auswertung erscheint nur in Fällen möglich, in denen ausreichende Hilfsmittel zur Erschließung der Individualakten bereitstehen, wie das etwa in Niedersachsen der Fall ist. Dort wurden von ca. 110 000 Einzelverfahren die fast 6 000 Akten des Verwaltungsbezirks Braunschweig durch Intensivverzeichnung mittels einer elektronischen Datenbank zugänglich gemacht: Vgl. Szabó, Tieferschließung, S.207f. Für Bayern jedoch steht ein derartiges Hilfsmittel nicht zur Verfügung.

Denn diese hat auch Konsequenzen für die methodische Verarbeitung des Stoffes und die Gliederung der Ergebnisse. So erklärt sich daraus vor allen Dingen, warum für die Darstellung ein systematischer einem chronologischen Ansatz vorgezogen wurde. Natürlich ist der Faktor Zeit bei der Wiedergutmachung nicht außer Acht zu lassen. Beispielsweise machte es für die Berechtigten einen erheblichen Unterschied, ob sie Anträge unmittelbar nach dem Krieg entsprechend den ersten Gesetzen der Besatzungsmacht stellten oder Ende der 1950er Jahre nach den – im Großen und Ganzen – für sie günstigeren bundeseinheitlichen Gesetzen. Die Erstreckung in der Zeit muss daher immer zumindest mitgedacht werden. Die Zeitachse dieser Studie läuft von 1945 bis zum Ende der 1960er Jahre, der Rahmen umfasst alle wichtigen gesetzlichen Regelungen und die Kernphase der individuellen Wiedergutmachung in Deutschland. Zudem enden die zentralen für diese Arbeit verwendeten Quellenbestände an eben diesem Punkt. Doch sollen Aspekte der Chronologie nicht zu sehr in den Vordergrund treten; denn viele der anvisierten Fragestellungen zielen eher auf synchrone, weniger auf diachrone Querschnitte, etwa wenn es um lebens- und erfahrungsgeschichtliche Probleme geht.

Die Gliederung folgt einem Dreischritt, der wie eingangs erwähnt nach Bedingungen, Begegnungen und Deutungen fragt. So werden in einem ersten Schritt die Verhältnisse beschrieben, so wie sie vorgefunden, aber auch wie sie gestaltet wurden. Das heißt, die Ausgangslage des Nachkriegs gab bestimmte Grundkonstellationen vor, etwa dass man mit der Hinterlassenschaft von Millionen von Unrechtshandlungen umzugehen hatte. Gleichzeitig wurden aber auf dem Gebiet der Wiedergutmachung auch eine Reihe von Entscheidungen gefällt, beispielsweise wenn es darum ging, Rückerstattungs- und Entschädigungsregelungen sowie Organe und Mittel zu deren Umsetzung zu installieren. Dabei ist es unverzichtbar, auch auf die Dimension des Rechts einzugehen, da das Recht nicht nur Realität abbildet, sondern auch Realität mitgestaltet. Schließlich wird in diesem ersten Teil nach der Rolle Bayerns im Vergleich mit den anderen Bundesländern zu fragen sein. Institutionen und Verfahren sowie ihre Wirkungsräume sind ebenso erklärungskräftig wie persönliche Moral. Es ist unverzichtbar, sie in ihren Grundzügen nachzuzeichnen, um Handeln und Interpretationen von Akteuren besser verstehen zu können. Immer zu bedenken bleibt dabei, dass in den Anfängen nicht schon alle Bedingungen für die weiteren Entwicklungen zu sehen sind, sondern auch jeweils neu hinzutretende Faktoren (wie z. B. veränderte außenpolitische Rahmenbedingungen oder generationeller Wandel) zu berücksichtigen sind.

In ihrem zweiten Teil befasst sich die Untersuchung neben den Verhältnissen auch mit dem Verhalten, mit den Begegnungen, dem Auftreten individueller und kollektiver Akteure. Hier wird die Wiedergutmachung mit ihrem Personal, ihren Orten und ihren Interaktionen als ein Feld verschiedenster Interessen vorgestellt, in der so unterschiedliche Handelnde auftreten wie etwa der Staat, die Berechtigten, die Pflichtigen, Sachbearbeiter oder Vertreter von Organisationen. Rückerstattungs- und Entschädigungsansprüche wurden auf drei Ebenen verhandelt, und sie alle sollen zur Sprache kommen: nämlich Verfahren zwischen zwei privaten Parteien, zwischen einem Berechtigten und dem Staat sowie kollektive Vereinbarungen mittels Globalvertrag. Wie schon angedeutet, besteht vielfach die Tendenz, die Nachgeschichte der Verfolgung in der gleichen Konstellation – also Täter und

Opfer – zu betrachten wie die Verfolgung selbst. Doch führt dieser Ansatz nicht weit genug und ist durch die Hereinnahme unterschiedlicher Perspektiven in die Untersuchung zu erweitern. Übrigens wird er auch nicht den jüdischen ehemals Verfolgten gerecht, denn die meisten von ihnen wollten nach 1945 aus der Opferrolle heraus. So muss zumindest immer wieder der Versuch unternommen werden, sowohl die Berechtigten als auch die Pflichtigen unter den *damaligen* Nachkriegsbedingungen zu sehen, ohne freilich die Vorgeschichte der Wiedergutmachung – die NS-Verfolgung – aus dem Blick zu verlieren.

Nachdem somit das Kräftefeld der Wiedergutmachung vermessen wurde, sollen in einem dritten und letzten Teil Sichtweisen und Erfahrungen von im Wesentlichen vier Akteursgruppen betrachtet und in den Gesamtprozess eingeordnet werden: Erstens die der Berechtigten und ihrer Vertreter, zweitens die der staatlichen Seite, drittens die der Pflichtigen, schließlich viertens die der nicht unmittelbar beteiligten Bevölkerung und dessen, was man gemeinhin als „Öffentlichkeit“ bezeichnet. Dabei soll nach Wirkungen und Rückwirkungen der Wiedergutmachung, nach Erlebnissen und Erfahrungen mit ihr gefragt werden. Denn ein „objektives“, überindividuelles Bild der Wiedergutmachung ist nur dann zu zeichnen, wenn subjektive, individuelle Deutungen zur Kenntnis genommen und zusammengeführt werden.

Bedingungen, Begegnungen und Deutungen schließen sich nicht aus, im Gegenteil: Sie bedingen und ergänzen einander gegenseitig. Vorzuführen ist das beispielsweise an der Frage, ob und wie jüdische NS-Opfer trotz oder sogar aufgrund der Wiedergutmachung bereit waren, nach Deutschland zurückzukehren. Zudem wird es so überhaupt erst möglich, nicht nur die sichtbare Geschichte zu erzählen, sondern auch Fehlstellen zu markieren.

Es geht in dieser Darstellung nicht darum, die gesetzesmäßige Entwicklung von Rückerstattung und Entschädigung in Bayern bzw. Westdeutschland umfassend darzustellen; auch ist es nicht Aufgabe der Arbeit, den behördlichen Aufbau der Wiedergutmachung in Bayern in letzter Ausführlichkeit nachzuzeichnen, wie das für andere Bundesländer bereits unternommen wurde. Die verwaltungsmäßigen Strukturen werden eine Rolle spielen, aber nur insofern, als sie für die Fragen nach Ausführung oder Erleben der Wiedergutmachung eine Rolle spielten. Das hat auch damit zu tun, dass die Akteure, insbesondere Verfolgte und Pflichtige, nicht nur als Objekte, sondern auch als handelnde Subjekte dargestellt werden, die Doppelnatur von Erfahrungen offen gelegt werden soll – kurz gesagt: Es geht nicht nur darum, *was* erfahren wird, sondern auch *wie*. Dies erlaubt es, zwei Perspektiven – die des Staates und der durchführenden Behörden auf der einen, die der Betroffenen auf der anderen Seite – miteinander zu verknüpfen.